



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER NOVEMBER 2024

## WEIHNACHTSFEIER UND PRÄSENTE – DAS IST JETZT ZU BEACHTEN

Weihnachten steht vor der Tür. Wer seinen Mitarbeitern am Ende des Jahres „Danke“ sagen will – ob nun mit einer Weihnachtsfeier oder Weihnachtspräsenten – sollte einige Regeln beachten. Wer nicht aufpasst, tappt schnell in eine Steuerfalle.

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

### BETRIEBSVERANSTALTUNGEN / BETRIEBSAUSFLÜGE

Eine Betriebsfeier bzw. ein Betriebsausflug sind ein tolles Dankeschön für die Mitarbeiter und geben Motivationsanreiz. Sind diese vorher gut geplant, verursachen sie auch keine Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. die Aufwendungen pro Mitarbeiter dürfen 110 € pro Betriebsveranstaltung nicht übersteigen (*Achtung: Die Aufwendungen der Begleitpersonen müssen dem entsprechenden Mitarbeiter zugeordnet werden – Begleitpersonen haben keinen eigenen Freibetrag!*)
2. pro Kalenderjahr dürfen maximal zwei Veranstaltungen stattfinden

Zu den üblichen Zuwendungen des Arbeitgebers, die in die Prüfung des Freibetrags einbezogen werden, gehören u.a. die Kosten für:

- Speisen und Getränke
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. Location, Musik und für Geschenke (soweit sie im Rahmen der Betriebsveranstaltung ausgegeben werden).

Wird die Betriebsfeier teurer oder finden mehr als zwei Veranstaltungen statt, muss der übersteigende bzw. aufgewendete Betrag als geldwerter Vorteil für die Mitarbeiter versteuert werden. Der Arbeitgeber kann diesen Vorteil aber pauschal mit 25 % versteuern (zuzüglich Soli-Zuschlag und Kirchensteuer). Dann bleibt der geldwerte Vorteil sozialversicherungsfrei.

**Aber Achtung:** Zu viel Zeit sollte sich mit der Pauschalversteuerung nicht gelassen werden. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der geldwerte Vorteil nicht mehr sozialversicherungsfrei ist, wenn die Versteuerung zu spät erfolgt.

Die Aufwendungen müssen spätestens zum 28.02. des Folgejahres versteuert werden!

**Praxis-Tipp:** Es sollte bei der Planung auch berücksichtigt werden, dass Mitarbeiter kurzfristig absagen können und sich so die Kosten pro Teilnehmer schnell ungeplant erhöhen können. Deshalb unbedingt einen Puffer einplanen, wenn man vermeiden möchte, dass der Freibetrag überschritten wird.

### GESCHENKE UND SACHBEZÜGE AN MITARBEITER

Die einfachste Variante seinen Mitarbeitern steuer- und abgabenfreie Geschenke, z. B. zu Weihnachten, auszuhändigen (soweit sie nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben werden), ist die Sachbezugsgrenze von 50 € pro Monat pro Mitarbeiter zu nutzen. Voraussetzung ist, dass es sich um Sachzuwendungen handelt, wie z. B. Gutscheine, Produkte oder Dienstleistungen und sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

#### Geldgeschenke sind dagegen immer steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Sind die 50 € im Monat allerdings schon – z. B. durch einen Tankgutschein – ausgeschöpft, gilt die steuerfreie Grenze bei der Zuwendung von weiteren Geschenken nicht – mit einer Ausnahme:

Es handelt sich um ein besonderes persönliches Ereignis eines Mitarbeiters (z. B. Geburtstag, Hochzeit oder die Geburt des Kindes; nicht aber Weihnachten!). In diesem Fall können zusätzlich Sachgeschenke bis zu einem Wert von 60 € pro persönlichem Ereignis steuer- und sozialversicherungsfrei dem Mitarbeiter gewährt werden. Steuerlich gehören sie zum Sammelbegriff der Aufmerksamkeiten.

**Vorteil:** Beide Freigrenzen (die Sachbezugsgrenze und die Freigrenze für Aufmerksamkeiten) können nebeneinander ausgeschöpft werden und werden

nicht gegeneinander aufgerechnet. Sollten allerdings die Freigrenzen auch um nur einen Cent überschritten werden, geht die Steuerfreistellung und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit auf den gesamten Betrag verloren. In diesem Fall können die Geschenke aber mit einer Pauschalsteuer von 30 % (zuzüglich Soli-Zuschlag und Kirchensteuer) abgeführt werden.

In Verbindung mit Weihnachtsgeschenken des Arbeitgebers steht auch die berühmte Sonderzahlung – das Weihnachtsgeld. Dieses ist generell als steuerpflichtiger Verdienst zu sehen und muss als „sonstiger Bezug“ versteuert werden.

## **GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER (WERBEGESCHENKE)**

Das Finanzamt unterscheidet Sachzuwendungen an eigene Mitarbeiter und Sachzuwendungen an Geschäftspartner. Bei Letzterem gilt für Unter-

nehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, rückwirkend seit 01.01.2024 die neue Grenze von 50 € netto (vorher 35 €). Geschenke, die diese Grenze übersteigen, sind wie bisher nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

### **Was außerdem zu beachten ist:**

1. Pauschalsteuer nicht vergessen: Steuerfrei sind die Geschenke für den Beschenkten nur, wenn Sie als Schenkender die Geschenke pauschal mit 30 % des Nettowerts versteuern.
2. Alle Kosten zählen: Dazu gehören z.B. auch Geschenkpapier, Karte, Verpackung, etc.!
3. Freigrenze: Bei der Freigrenze handelt es sich um einen Nettobetrag. Wenn Sie von der Umsatzsteuer befreit sind, müssen Sie hingegen mit dem Bruttowert rechnen – also max. 50 € inkl. Umsatzsteuer.

## **Inflationsausgleichprämie letztmalig bis 31. Dezember 2024 möglich**

Noch bis Ende des Jahres haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern die steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichprämie bis max. 3000 € zu zahlen. Diese können alle Angestellten – egal ob Voll- oder Teilzeit, Auszubildende, Mini-Jobber und auch kurzfristig Beschäftigte – erhalten. Wichtig ist nur, dass sie den Arbeitnehmern spätestens bis zum 31.12.24 zufließen!

Achtung: Nicht erlaubt ist es, die Prämie anstelle von vereinbarten Zahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, zu zahlen. Die Sonderzahlung muss zwingend zusätzlich zum vereinbarten Lohn gezahlt und im Lohnkonto aufgezeichnet werden.